Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ² Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs IT-Projekt- und Prozessmanagement.

§ 2 Studienziele

- (1) Das weiterbildende Zertifikatstudium IT-Projekt- und Prozessmanagement hat das Ziel, bereits berufstätige Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Umfeld Informatik, Ingenieurswissenschaften, Wirtschaft sowie verwandter Disziplinen mit IT-Bezug für die stetig steigende Bedeutung der Digitalisierung und der Informatik weiter zu qualifizieren, durch welche die IT in fast allen Branchen mehr und mehr das Management von Geschäftsprozessen und Operations übernimmt.
- (2) Das Studium vermittelt dabei IT-Projekt- und Prozessmanagern und -managerinnen das notwendige (Methoden-) Wissen und übt dessen praxisnahe Anwendung, um schnell den Schritt vom traditionellen Funktionsdenken hin zum ganzheitlichen Prozessdenken zu vollziehen und um das Management komplexer systemübergreifender Projekte zu beherrschen.
- (3) ¹Das Studium soll berufliche Perspektiven erweitern, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen. ²Es betrachtet die parallele Berufspraxis als integralen Bestandteil.

§ 3 Qualifikation für das Zertifikatsstudium, Zulassung

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist entweder
 - 1. eine Hochschulzugangsberechtigung und mehrjährige Berufserfahrung mit IT-Bezug oder
 - 2. ein einschlägig anerkannter Ausbildungsabschluss in den Bereichen Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie verwandter Ausbildungen mit IT-Bezug sowie
 - ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie verwandter Studiengänge mit IT-Bezug oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

²Ausbildungen und Hochschulabschlüsse anderer Fachrichtungen können ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen, wenn die Bewerbenden die notwendigen IT-Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. ³Darüber entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall. ⁴Die Zulassungskommission besteht aus zwei von der Prüfungskommission benannten Mitgliedern. ⁵Von diesen muss ein Mitglied Professor oder Professorin der Hochschule Augsburg mit Lehraufgaben im Studiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement sein.

- (2) ¹Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzung ist der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung durch ein von der Zulassungskommission durchgeführtes Verfahren nach § 12 Abs. 2 sowie § 17 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023.
- (3) ¹ Über die Feststellung der Qualifikation, insbesondere ob die nachgewiesene Berufstätigkeit den Anforderungen entspricht, entscheidet die Zulassungskommission. ²Ebenso über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse.
- (4) ¹Das Studium ist kostenpflichtig gemäß Art. 13 Abs. 2 BayHIG. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des Studiums zustande gekommen ist.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Es umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

Der Zertifikatsstudiengang besitzt keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung und keine Vorrückungsbedingung.

§ 6 Module und Prüfungen

- (1) ¹Der Zertifikatsstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Zertifikatsstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.
- (2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in Anhang A.3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.
- (3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht.
 ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Informatik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Der Zertifikatsstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Zertifikatsstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Informatik angehören müssen. ² Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. ³ Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10 Abschlussarbeit

Im Zertifikatsstudiengang gibt es keine Abschlussarbeit.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.
- (3) Die Zertifikatsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 12 Zertifikatsprüfungszeugnis

- (1) Die Technische Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudiengangs ein Hochschulzertifikat (Anhang A.5) und -zeugnis (Anhang A.6) aus.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

§ 13 Akademischer Grad

Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiengangs wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement vom 16. Mai 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Mai 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System

SWS = Semesterwochenstunden

oE = ohne Erfolg mE = mit Erfolg

PS = praktisches Studiensemester

OP = Orientierungsphase

ZV = Zulassungsvoraussetzung

AWP = allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

FWP = fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit

mdlP = mündliche Prüfung

PP = praktische Prüfung

PfP = Portfolioprüfung

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V = Vorlesung

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

S = Seminar

K = Kolloquium

P = Praktikum

SU = seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 30 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 30 min.
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt $1-50\mathrm{h}$.
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befinden sich auf S. 5.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul- Nr.	Modultitel	SWS	СР	Art der Lehrver- anstal- tungen	Prüfungsform und Bearbeit- ungsdauer	Bemerkungen
1. Projek	tmanagement					
1.1	Projektmanagement, Portfoliomanagement und Produktmanagement	3	5	SU	schrP/mdlP/StA	
1.2	Requirements Engineering und Supplier Management	3	5	SU	schrP/mdlP/StA	
1.3	Agiles Projektmanagement	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
2. Prozessmanagement						
2.1	Geschäftsprozessmanagement und Geschäftsprozessautomatisierung	2	5	SU	schrP/mdlP/StA	
2.2	Prozessframeworks und Standards	3	5	SU	schrP/mdlP/StA	
2.3	Qualitätsmanagement, Lean Management und Nachhaltigkeit im Projektmanagement	3	5	SU	schrP/mdlP/StA	
3. IT-Fachwissen und Management Skills						
3.1	Soft Skill-Techniken und Führung in Projekten	3	5	SU	schrP/mdlP/StA	
3.2	Informationssicherheitsmanagement	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
3.3	Enterprise Architecture Management	2	5	SU	schrP/mdIP/StA	
V. Vertiefende Module						
V.1	Vertiefende Module	6 – 9	15			1)

A.3.1 Bemerkungen

1) Bei den vertiefenden Modulen handelt es sich um Wahlpflichtmodule nach § 4 Abs. 3 APO. Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der vertiefenden Module wird durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters in einem Wahlpflichtmodul-Katalog bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

A.4 Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung

¹ Das Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Aufnahme in das weiterbildende Zertifikatsstudium "IT-Projekt- und Prozessmanagement" verwendet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bewertungsmatrix, um die Eignung für das Zertifikatsstudium festzustellen. ²Für die erfolgreiche Zulassung sind mindestens 75 Punkte notwendig. ³Über die Bewertung der studiengangspezifischen Eignung wird ein Protokoll geführt, das von beiden Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben ist.

Tabelle 2: Bewertungsmatrix der studiengangspezifischen Eignung

	Kriterium			Max	
		Motivation zum Studium	Max. 10		
1	Aufnahmegespräch	Fähigkeit zum Sachvortrag	Max. 5	25	
		Erforderliches Grundwissen	Max. 10		
·)	Qualität dar aingaraiahtan	Schlüssige Darstellung des Berufswegs ¹⁾	Max. 15		
	Qualität der eingereichten Unterlagen	Schlüssige Darstellung der mit dem Studium verbundenen Ziele ²⁾	Max. 10	25	
.5	Einschlägige Berufserfahrung	Pro Jahr (5)	Max. 15	25	
	(qualitativ und quantitativ)	Führungsposition	Max. 10	23	
/1		1,0 bis 1,5	20		
	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1, 6 bis 2, 3	15	20	
	dem grandstandigen Erststadiam	2, 4 bis 3, 0	10		
ר	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Ausland (> 6 Monate)	Max. 5		
		Ehrenamt	Max. 5	25	
		Gremienarbeit	Max. 5	23	
		Weiterbildung	Max. 10		
			Σ	120	

A.4.1 Bemerkungen

- 1) Der berufliche Werdegang ist durch die Bewerbenden schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Projektbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Darlegungen sollen stichwortartig die bisherigen beruflichen Einsatzfelder der Bewerbenden beschreiben und der Zulassungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.
- 2) Die Bewerbenden sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Zulassungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf 1 Seite A4 beschränken.



ZERTIFIKAT

bestätigt, dass

Die Technische Hochschule Augsbi	urg
----------------------------------	-----

erfolgreich am weiterbildenden Zertifikatsstudium

Herr / Frau <vorname name=""></vorname>
geb. am <geburtsdatum> in <geburtsort></geburtsort></geburtsdatum>
vom <beginn der="" weiterbildung=""> bis <ende der="" weiterbildung=""></ende></beginn>

IT-Prozess-und Projektmanagement

teilgenommen hat.

Herr / Frau < Vorname Name > ist somit berechtigt, sich

IT-Projekt- und Prozessmanager/in (Technische Hochschule Augsburg)

zu nennen.

Augsburg,

Präsident

Vorsitzender der Prüfungskommission



ZEUGNIS

Herr / Frau <Vorname Name>
geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung> am weiterbildenden Zertifikatsstudium

IT-Projekt- und Prozessmanagement

erfolgreich teilgenommen und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von < Abschlussnote> erreicht.

Modul Titel	Endnote	Gewichtung der Endnote	СР
A1:			
-			
-			
A2:			
-			
-			
A3:			
-			
-			
A4:			
-			
-			
GESAMT			

Augsburg,	
Präsident	Vorsitzender der Prüfungskommission